



Amtsblatt der Stadt Sonneberg



Erfolgreicher Auftakt für Sonneberger Monatsmarkt vorm Rathaus

Das neue Marktkonzept der Stadt Sonneberg ist am 6. März 2025 mit dem ersten Monatsmarkt auf dem Bahnhofsplatz vor dem Rathaus aufgegangen. Auf Wunsch der Markthändler gibt es immer am ersten Donnerstag im Monat direkt im Eck zwischen Woolworth, Spielzeugbahnhof und Stadtverwaltung regionale Angebote. Schon mal zum Vormerken: Der nächste Termin ist am Donnerstag, 3. April 2025. Foto: C. Heim



Spielzeugstadt **Sonneberg**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	3
<i>Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 20.03.2025, Nr. 21/8/25 bis Nr. 28/8/25 (öffentlich)</i>	3
<i>Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 20.03.2025, Nr. 29/8/25 bis Nr. 37/8/25 (nichtöffentlich)</i>	5
<i>Beschluss des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 11.03.2025, Nr. 14/6/2025 (öffentlich)</i>	8
<i>Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 11.03.2025, Nr. 15/6/2025 bis Nr. 21/6/2025 (nichtöffentlich)</i>	8
<i>Beschlüsse des Bau-, Wirtschaft-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 10.03.2025, Nr. 29/6/BWUV/2025 bis Nr. 30/6/BWUV/2025 (öffentlich)</i>	10
<i>Beschlüsse des Bau-, Wirtschaft-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 10.03.2025, Nr. 31/6/BWUV/2025 bis Nr. 55/6/BWUV/2025 (nichtöffentlich)</i>	11
<i>Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport der Stadt Sonneberg vom 20.03.2025</i>	18
<i>Aufruf - Ehrenamtliche Schiedspersonen der Stadt Sonneberg</i>	22
Nichtamtlicher Teil	23
<i>Forstamt Sonneberg: Bekanntmachung zur Wegeinventur der unteren Forstbehörde</i>	23
<i>Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie bietet Wasser- und Bodenanalysen an</i>	23
<i>Vierte Osterwanderung für Groß & Klein</i>	23
Öffentlicher Teil	24
<i>Neue Führungspositionen der Sonneberger Feuerwehren besetzt</i>	24
<i>Galerie „Notwehr“: Stadtarchiv zeigt Ausschnitt der Gemäldesammlung</i>	25
<i>„Heimat shoppen“ mit neuem Logo - Frischer Look für eine starke Botschaft</i>	27
<i>Spielmeile Sonneberg nimmt erste Formen an</i>	29
<i>Mundartnachmittag im Ratssaal begeistert Besucher</i>	31
<i>Food Truck Festival - Kulinarik & Entertainment für die ganze Familie</i>	32
<i>SON.NEC: 35 Jahre Städtepartnerschaft zwischen Neustadt und Sonneberg</i>	33
<i>Neue Führungsriege der Feuerwehr Sonneberg-Haselbach</i>	35
<i>Haselbacher Bürgerverein in Frühlingslaune</i>	36
Veranstaltungstipps	38
Impressum	40

Amtlicher Teil

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 21/8/2025

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 30.01.2025

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 20.03.2025 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungniederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 30.01.2025 zu genehmigen.

Sonneberg, 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 22/8/2025

Änderung des Beschlusses zur personellen Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 22 (3) und 27 ThürKO i.V.m. §§ 36 und 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Beschluss-Nr. 3/2/2024 des Stadtrates vom 08.08.2024 über die personelle Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Sonneberg wird wie folgt geändert:
Rechnungsprüfungsausschuss
bisher: Andreas Groß (AfD)
neu: Roland Mühle (AfD)

Sonneberg, 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 23/8/2025

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg (Grünanlagensatzung GAS – SON)

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO i. V. m. § 22 Abs. 3 ThürKO und i.V.m. § 39 Abs. 1, 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg
(Grünanlagensatzung GAS- SON)

Sonneberg, 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 24/8/2025

Neufassung der Kultur- und Sportförderrichtlinie der Stadt Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport.

Sonneberg, 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 25/8/2025

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 125.100,- € für erhöhte Ausgaben im Deckungskreis 025 (Unterhalt von Grundstücken und baulichen Anlagen) im Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 22 (3) und 58 ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Leistung überplanmäßiger Ausgaben von 125.100,- € für erhöhte Ausgaben im Deckungskreis 025 (Unterhalt von Grundstücken und baulichen Anlagen) im Jahr 2024 wird zugestimmt.

Sonneberg, 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 26/8/2025

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für eine erhöhte Gewerbesteuerumlage im Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 22 (3) und 58 ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Leistung überplanmäßiger Ausgaben von 496.780,- € für eine erhöhte Gewerbesteuerumlage im Jahr 2024 wird zugestimmt.

Sonneberg, 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 27/8/2025

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 74/23 „Entwicklung Bauhof“

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Aufgrund des § 2 BauGB i.V.m. § 10 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist sowie nach § 97 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 298) beschließt der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74/23 „Entwicklung Bauhof“ als Satzung.

Sonneberg, 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 28/8/2025

Ziele und Festlegungen der Beteiligung in der Wärmeplanung

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung bis 31.12.2025.

Folgende Ziele werden seitens des Stadtrates für die Kommunale Wärmeplanung gem. Wärmeplanungsgesetz festgelegt:

1. Zielsetzung der Wärmeplanung:

- Sicherstellung einer zuverlässigen und

wirtschaftlichen Wärmeversorgung für alle Bürger.

- Entwicklung kosteneffizienter Lösungen für die Wärmeversorgung, die sowohl für die Kommune als auch für die Bürger wirtschaftlich tragbar sind.
- Kooperation mit lokalen Unternehmen, Energieversorgern und Bürgern, um gemeinschaftlich akzeptierte und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zu entwickeln
- Entwicklung von Strategien, um die Kommune gegen Preisschwankungen im Energiesektor abzusichern und die Abhängigkeit von externen Energiequellen zu verringern.
- Besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von einkommensschwachen Haushalten, um sicherzustellen, dass sie Zugang zu bezahlbarer Wärme haben.

2. Beteiligung der Bürger, Unternehmen und Energieversorger:

- Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bürger sowie lokale Unternehmen und Energieversorger in den Planungsprozess einzubeziehen. Hierzu sollen Informationsveranstaltungen und Workshops organisiert werden, um die Akzeptanz und Mitwirkung der Bevölkerung zu fördern.

3. Finanzierung und Fördermittel:

- Der Bürgermeister wird ermächtigt eine befristete Stelle für die Projektleitung der Wärmeplanung zu besetzen.

Sonneberg, 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 37/8/2025

Bekanntmachung der in der Sitzung am 20.03.2025 gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in

seiner Sitzung am 20.03.2025

gemäß § 40 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichungen der folgenden in nichtöffentlicher Sitzung am 20.03.2025 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 29/8/2025

Bestätigung Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungsteil vom 30.01.2025

Beschluss-Nr. 30/8/2025

Ankauf der Flurstücke Nr. 1920/5, Nr. 1921/5, Nr. 1921/3, Nr. 1922, Nr. 1923 und Nr. 2157/6 Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 31/8/2025

Ankauf der Flurstücke Nr. 2495/2, Nr. 1418/2 und Nr. 1419/2 Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 32/8/2025

Ankauf der Flurstücke Nr. 1422/3 und Nr. 1422/5 der Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 33/8/2025

Änderung des Beschlusses Nr. 73/20/2021 vom 20.05.2021

Beschluss-Nr. 34/8/2025

Ankauf zu vermessender Teilfläche aus Flurstück Nr. 164/8 Gemarkung Spechtsbrunn; Verkauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 137/12 Gemarkung Spechtsbrunn sowie die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast auf dem städtischen Flurstück Nr. 167 Gemarkung Spechtsbrunn

Beschluss-Nr. 35/8/2025

Verkauf Flurstück Nr. 2120/10 Gemarkung Sonneberg

Sonneberg, den 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 29/8/2025

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 30.01.2025

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 20.03.2025 gemäß § 42 Absatz 2

ThürKO i.V.m. § 25 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 30.01.2025 zu genehmigen.

Sonneberg, 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 30/8/2025

Ankauf zu vermessender Teilflächen aus den Flurstücken Nr. 1920/5, 1921/5, 1921/3, 1922, 1923, 2157/6 der Gemarkung Oberlind

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Ankauf zu vermessender Teilflächen aus den Flurstücken Nr. 1920/5, 1921/5, 1921/3, 1922, 1923, 2157/6 der Gemarkung Oberlind

Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt alle anfallenden Kosten einschließlich Vermessung und Abmarkung.

Sonneberg, 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 31/8/2025

Ankauf der Flurstücke Nr. 2495/2 der Gemarkung Sonneberg sowie Nr. 1418/2 und Nr. 1419/2 der Gemarkung Oberlind

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1) und (2) der

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Ankauf der Flurstücke Nr. 2495/2 der Gemarkung Sonneberg sowie Nr. 1418/2 und Nr. 1419/2 der Gemarkung Oberlind.

Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt alle anfallenden Kosten.

Sonneberg, den 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 32/8/2025

Ankauf der Flurstücke Nr. 1422/3 sowie Nr. 1422/5 der Gemarkung Oberlind

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Ankauf der Flurstücke Nr. 1422/3 sowie Nr. 1422/5 der Gemarkung Oberlind

Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt alle anfallenden Kosten.

Sonneberg, den 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 33/8/2025

Änderung des Beschlusses Nr. 73/20/2021 hinsichtlich Kaufpreis und im Gegenzug zum Verkauf der zu vermessenden Teilflächen - Erwerb der Flurstücke Nr. 87/2, 87/4 sowie Nr. 87/3 der

Gemarkung Haselbach

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Änderung des Beschlusses Nr. 73/2021 hinsichtlich Kaufpreis und im Gegenzug zum Verkauf der zu vermessenden Teilflächen - Erwerb der Flurstücke Nr. 87/2, 87/4 sowie Nr. 87/3 der Gemarkung Haselbach

Die Vertragsteile tragen die anfallen Kosten jeweils hälftig.

Anfallende Vermessungskosten trägt der Erwerber der zu vermessenden Teilflächen allein.

Sonneberg, den 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Urkunde werden seitens der Stadt Sonneberg getragen. Die Kosten der Vermessung und Abmarkung übernimmt die Stadt Sonneberg zu 1/2-Anteil.

b) Dem Verkauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 137/12 der Gemarkung Spechtsbrunn zuzustimmen.

Sämtliche Kosten, einschließlich Vermessung und Abmarkung werden seitens des Käufers getragen.

c) Eintragung einer Abstandsflächenbaulast von 3x3 m auf dem städtischen Grundstück 167 (Friedhof) zugunsten des Flurstücks Nr. 168 der Gemarkung Spechtsbrunn.

Die Kosten der Baulast trägt der Berechtigte.

Aufhebung des Beschlusses Nr. 89/6/2014 vom 20.11.2014

Sonneberg, den 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 34/8/2025

Ankauf zu vermessender Teilfläche aus Flurstück Nr. 164/ 8 Gemarkung Spechtsbrunn; Verkauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 137/ 12 Gemarkung Spechtsbrunn sowie die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast auf dem städtischen Flurstück Nr. 167 Gemarkung Spechtsbrunn

Abstandsflächenbaulast auf dem städtischen Flurstück Nr. 167 Gemarkung Spechtsbrunn

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

a) Dem Ankauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 164/8 der Gemarkung Spechtsbrunn zuzustimmen

Die Kosten der Beurkundung und des Vollzugs der

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 35/8/2025

Verkauf des Flurstücks Nr. 2120/10 Gemarkung Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Verkauf des Flurstücks Nr. 2120/10 zu einem dem Bodenrichtwert abweichenden Kaufpreis.

Der Käufer trägt alle anfallenden Kosten.

Sonneberg, den 20.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 14/6/2025

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg

bestätigt in seiner 2. (6.) Sitzung am 11.03.2025 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 21.01.2025.

Sonneberg, 11.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 21/6/2025

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 11.03.2025 gemäß §§ 40 (2) und 43 (1) ThürKO i.V.m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 11.03.2025 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: 15/6/2025
Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 21.01.2025

Beschluss-Nr.: 16/6/2025

Empfehlung an den Stadtrat – Überplanmäßige Ausgabe im Deckungskreis 25 im Jahr 2024

Beschluss-Nr.: 17/6/2025

Empfehlung an den Stadtrat – Überplanmäßige Ausgabe erhöhte Gewerbesteuerumlage im Jahr 2024

Beschluss-Nr.: 18/6/2025

Empfehlung an den Stadtrat - Neufassung der

Kultur- und Sportförderrichtlinie der Stadt Sonneberg
Beschluss-Nr.: 19/6/2025
Empfehlung an den Stadtrat – Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg

Beschluss-Nr.: 20/6/2025 Empfehlung an den Stadtrat – Änderung des Beschlusses zur personellen Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Sonneberg

Sonneberg, 11.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 15/6/2025

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg

bestätigt in seiner 2. (6.) Sitzung am 11.03.2025 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 21.01.2025.

Sonneberg, 11.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 16/6/2025

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 26 (1) und 58 ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen,

dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Leistung überplanmäßiger Ausgaben von 125.100,- € für erhöhte Ausgaben im Deckungskreis 025 (Unterhalt von Grundstücken und baulichen Anlagen) im Jahr 2024 wird zugestimmt.

Sonneberg, 11.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 17/6/2025

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 26 (1) und 58 ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Leistung überplanmäßiger Ausgaben von 496.780,- € für eine erhöhte Gewerbesteuerumlage im Jahr 2024 wird zugestimmt.

Sonneberg, 11.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 18/6/2025

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur

und Sport zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Sonneberg, 11.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 19/6/2025

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg
(Grünanlagensatzung GAS-SON)

Sonneberg, 11.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 20/6/2025

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 26 (1) und 27 ThürKO i.V.m. §§ 36 sowie 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Beschluss-Nr. 3/2/2024 des Stadtrates vom 8.08.2024 über die personelle Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Sonneberg wird wie folgt geändert:
Rechnungsprüfungsausschuss

Sonneberg, 11.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 29/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 2. (6.) Sitzung am 10.03.2025 gemäß § 42(2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 20.01.2025.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 30/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Hinsichtlich des Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen „Kunstgarten Nußmann“ der Stadt Neuhaus am Rennweg ST Steinheid werden im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 keine Bedenken der Stadt Sonneberg vorgebracht.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 55/6/BWUV/2025

Bekanntmachung von in der nichtöffentlichen Sitzung am 10.03.2025 gefassten Beschlüssen

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner 2. (6.) Sitzung am 10.03.2025 gemäß § 40 (2) und § 43 (1) ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 10.03.2025 gefassten Beschlüsse.

Beschluss-Nr. 31/6/BWUV/2025 Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 20.01.2025

Beschluss-Nr. 32/6/BWUV/2025 Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzung des B-Plans Gewerbegebiet an der Müß zum Neubau einer Lagerhalle mit 2 Verbindern, Hönbacher Straße 10,96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 33/6/BWUV/2025 Neubau Wohnhaus (kanadisches Holzhaus) mit Carport Zollbrückenstraße, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 34/6/BWUV/2025 Errichtung eines Wintergartens und Terrasse Schönbergstraße 124, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 35/6/BWUV/2025 Neubau einer Garage mit Hobbyraum Am Stadtberg 80A, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 36/6/BWUV/2025 Spindeltreppe vom Balkon zum Garten Friedensstraße 17, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 37/6/BWUV/2025 Nutzungsänderung Wohneinheit 1. OG rechts in Ferienwohnung, Malmerzer Straße 36, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 38/6/BWUV/2025 Umnutzung von 3 Geschäftseinheiten in Wohnungen Marktplatz 1,

96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 39/6/BWUV/2025 Anbau an die offene Unterstellhalle Rottmarer Straße, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 40/6/BWUV/2025 Errichtung einer Freiflächen – PV Anlage am Standort HB Eichberg, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 41/6/BWUV/2025 Neubau THW RV08 mit Ortsverbands Gebäude und KFZ-Halle, 96515 Sonneberg, Steinräum

Beschluss-Nr. 42/6/BWUV/2025 Neubau eines Gartenhauses Dammstraße 40, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 43/6/BWUV/2025 Neubau eines Gartenhauses Dammstraße 40, 96515 Sonneberg

Beschluss-Nr. 44/6/BWUV/2025 Ermächtigung des Bürgermeisters die Planungsleistungen zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu vergeben

Beschluss-Nr. 45/6/BWUV/2025 Empfehlung an den Stadtrat – Ziele und Festlegung der Beteiligung in der Wärmeplanung

Beschluss-Nr. 46/6/BWUV/2025 Empfehlung an den Stadtrat - Satzung zum Bebauungsplan Nr. 74/ 23 „Entwicklung Bauhof“

Beschluss-Nr. 47/6/BWUV/2025 Empfehlung an den Stadtrat – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen für den 1. Bauabschnitt der Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes Sonneberg- Süd

Beschluss-Nr. 48/6/BWUV/2025 Empfehlung an den Stadtrat – Ankauf der Flurstücke Nr. 1920/5, Nr. 1921/5, Nr. 1921/3, Nr. 1922, Nr. 1923 und Nr. 2157/6 Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 49/6/BWUV/2025 Empfehlung an den Stadtrat – Ankauf der Flurstücke Nr. 2495/2 der Gemarkung Sonneberg, Nr. 1418/2 und Nr. 1419/2 der Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 50/6/BWUV/2025 Empfehlung an den Stadtrat – Ankauf der Flurstücke Nr. 1422/2, Nr. 1422/5 der Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 51/6/BWUV/2025 Änderung des Beschlusses Nr. 113/19/BWUV/2021

Beschluss-Nr. 52/6/BWUV/2025 Empfehlung an den Stadtrat – Ankauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 164/8 der Gemarkung Spechtsbrunn; Verkauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 137/12 der Gemarkung Spechtsbrunn sowie die Eintragung einer Abstandflächenbaulast auf dem städtischen Flurstück Nr. 167 der Gemarkung Spechtsbrunn

Beschluss-Nr. 53/6/BWUV/2025 Empfehlung an den Stadtrat- Verkauf Flurstück Nr. 2120/10 der Gemarkung Sonneberg

Beschluss-Nr. 54/6/BWUV/2025 Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Sonneberg in der Gemarkung Heubisch

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 31/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 2. (6.) Sitzung am 10.03.2025 gemäß § 42(2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 20.01.2025.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und

Verkehr Beschluss-Nr. 32/6/BWUV/2025

Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes

Gewerbegebiet An der Müß zum

Neubau einer Lagerhalle mit 2 Verbindern,
Hönbacher Straße 10, 96515 Sonneberg

Gemarkung/Flurstück: Hönbach 984/10

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen der beantragten Befreiung nach §31 Abs. 2 BauGB zum o.g. Bauvorhaben

- zulässig: Ein- und Ausfahrten: 2 pro Grundstück

- geplant: Ein- und Ausfahrten: 3 weitere

auf dem o.a. Grundstück der Gemarkung Sonneberg Hönbach zuzustimmen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

ist zu erteilen.

Sonneberg, 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 34/6/BWUV/2025

Errichtung eines Wintergartens und Terrasse,
Schönbergstraße 124, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Neufang 201/16

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 35/6/BWUV/2025

Neubau einer Garage mit Hobbyraum, Am Stadtberg 80 A , 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück:
Sonneberg 2306/8

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist nicht zu erteilen.

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 33/6/BWUV/2025

Neubau Wohnhaus (kanadisches Holzhaus) mit Carport, Zollbrückenstraße, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Bettelhecken 348/24

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 36/6/BWUV/2025

Spindeltreppe vom Balkon zum Garten,
Friedensstraße 17, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Steinbach 113/14

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 37/6/BWUV/2025

Nutzungsänderung Wohneinheit 1.0G rechts in Ferienwohnung, Malmerzer Straße 36, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Malmerz 21/4

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 38/6/BWUV/2025

Umnutzung von 3 Geschäftseinheiten in Wohnungen, Marktplatz 1, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Sonneberg 755/20

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 39/6/BWUV/2025

Anbau an die offene Unterstellhalle, Rottmarer Straße, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Oberlind 914/4

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 40/6/BWUV/2025

Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage am Standort
HB Eichberg, Eichberg, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Sonneberg 1351/194

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 41/6/BWUV/2025

Neubau THW RV08 mit Ortsverbands-Gebäude und Kfz-Halle, 96515 Sonneberg, Steinräum
Gemarkung/Flurstück: Malmerz 150/9, Malmerz 155/95

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 42/6/BWUV/2025

Neubau eines Gartenhauses, Dammstraße 40, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Oberlind 1691/31

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 43/6/BWUV/2025

Nutzungsänderungsänderung des ehemaligen Gewerbeobjektes zu Wohnungen Marienstraße 13 b, 96515 Sonneberg
Gemarkung/Flurstück: Sonneberg 1264/12

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 44/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Planungsleistungen zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Rahmen des Zuwendungsbescheides zu vergeben.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 45/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung bis 31.12.2025.

Folgende Ziele werden seitens des Stadtrates für die Kommunale Wärmeplanung gem. Wärmeplanungsgesetz festgelegt:

1. Zielsetzung der Wärmeplanung:

- Sicherstellung einer zuverlässigen und wirtschaftlichen Wärmeversorgung für alle Bürger.
- Entwicklung kosteneffizienter Lösungen für die Wärmeversorgung, die sowohl für die Kommune als

auch für die Bürger wirtschaftlich tragbar sind.

- Kooperation mit lokalen Unternehmen, Energieversorgern und Bürgern, um gemeinschaftlich akzeptierte und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zu entwickeln
- Entwicklung von Strategien, um die Kommune gegen Preisschwankungen im Energiesektor abzusichern und die Abhängigkeit von externen Energiequellen zu verringern.
- Besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von einkommensschwachen Haushalten, um sicherzustellen, dass sie Zugang zu bezahlbarer Wärme haben.

2. Beteiligung der Bürger, Unternehmen und Energieversorger:

- Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bürger sowie lokale Unternehmen und Energieversorger in den Planungsprozess einzubeziehen. Hierzu sollen Informationsveranstaltungen und Workshops organisiert werden, um die Akzeptanz und Mitwirkung der Bevölkerung zu fördern.

3. Finanzierung und Fördermittel:

- Der Bürgermeister wird ermächtigt eine befristete Stelle für die Projektleitung der Wärmeplanung zu besetzen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 46/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Aufgrund des § 2 BauGB i.V.m. § 10 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist sowie nach § 97 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 02 Juli 2024 (GVBl. S. 298) beschließt der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74/23 „Entwicklung Bauhof“ als Satzung.

Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 47/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Den Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Bauleistungen des Los 1 äußere Erschließungsarbeiten zum 1. Bauabschnitt des Gewerbe- und Industriegebietes Sonneberg-Süd zu erteilen.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 48/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die

Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Dem Ankauf zu vermessender Teilflächen aus den Flurstücken Nr. 1920/5, 1921/5, 1921/3, 1922, 1923, 2157/6 der Gemarkung Oberlind zuzustimmen.

Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt alle anfallenden Kosten einschließlich Vermessung und Abmarkung.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 49/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Dem Ankauf der Flurstücke Nr. 2495/2 der Gemarkung Sonneberg sowie Nr. 1418/2 sowie Nr. 1419/2 der Gemarkung Oberlind zuzustimmen.

Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt alle anfallenden Kosten.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 50/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und

Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Dem Ankauf der Flurstücke Nr. 1422/3 sowie Nr. 1422/5 der Gemarkung Oberlind zuzustimmen.

Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt alle anfallenden Kosten.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 51/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Änderung des Beschlusses Nr. 113/19/BWUV/2021 hinsichtlich Kaufpreis - im Gegenzug zum Verkauf der zu vermessenden Teilflächen sowie dem Erwerb der Flurstücke Nr. 87/2, 87/4 sowie Nr. 87/3 der Gemarkung Haselbach zuzustimmen.

Die Vertragsteile tragen die anfallen Kosten jeweils hälftig.

Anfallende Vermessungskosten trägt der Erwerber der zu vermessenden Teilflächen allein.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 52/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

a) Dem Ankauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 164/8 der Gemarkung Spechtsbrunn zuzustimmen. Die Kosten der Beurkundung und des Vollzugs der Urkunde werden seitens der Stadt Sonneberg getragen. Die Kosten der Vermessung und Abmarkung übernimmt die Stadt Sonneberg zu ½-Anteil.

b) Dem Verkauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 137/12 der Gemarkung Spechtsbrunn zuzustimmen. Sämtliche Kosten, einschließlich Vermessung und Abmarkung werden seitens des Käufers getragen.

c) Eintragung einer Abstandsflächenbaulast von 3x3 m auf dem städtischen Grundstück 167 (Friedhof) zugunsten des Flurstücks Nr. 168 der Gemarkung Spechtsbrunn.

Die Kosten der Baulast trägt der Berechtigte.

Aufhebung des Beschlusses Nr. 36/46/BWUV/2024 vom 19.02.2024

Aufhebung des Beschlusses Nr. 75/4/BWUV/2014 vom 21.10.2014

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und

Verkehr Beschluss-Nr. 53/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Dem Verkauf des Flurstücks Nr. 2120/10 zu einem dem Bodenrichtwert abweichenden Kaufpreis zuzustimmen.

Der Käufer trägt alle anfallenden Kosten.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr Beschluss-Nr. 54/6/BWUV/2025

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Stadt Sonneberg wird am Flurstück Nr. 411 der Gemarkung Heubisch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Einbau eines Rohrleitungssystems aus Polypropylen (PP) 500 zum Ableiten von Oberflächenwasser aus dem künftigen Gewerbe- und Industriegebiet GI Süd gestattet.

Der Begünstigte, die Stadt Sonneberg trägt alle Nebenkosten.

Sonneberg, den 10.03.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport der Stadt Sonneberg vom 20.03.2025

Auf Grundlage von § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Sonneberg folgende Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport:

Allgemeines

1. Die Stadt Sonneberg betrachtet die vielfältigen Vereine, Gruppen und Initiativen (kurz Vereine genannt) als wesentliche Träger des kulturellen, touristischen und sportlichen Lebens in der Stadt Sonneberg.
2. Mit dieser Richtlinie beabsichtigt die Stadt Sonneberg im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel kulturelle, sportliche, soziale und sonstige Maßnahmen und Projekte finanziell zu fördern. Im Haushalt der Stadt wird hierfür im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Haushaltsslage ein entsprechender Planansatz zur Verfügung gestellt.
3. Gefördert werden können Einzelprojekte, kontinuierliche Vorhaben und Veranstaltungsreihen von Vereinen, Gesellschaften, Gruppen oder sonstigen Institutionen, die gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich zur kulturellen und sportlichen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Die Förderung kann sich auf die Übernahme von Investitionen (z. B. Geräte und Ausstattung) und Ausgaben (z. B. für Fahrten, Referenten/Mietkosten und Versicherungen) erstrecken.
4. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Stadt Sonneberg nach freiem Ermessen entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.

Maßgebend für die Entscheidung ist dabei der Zweck, für welchen der Zuschuss beantragt ist und die Bedeutung des zu fördernden Vorhabens.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuschüsse werden Zuwendungen anderer Träger für denselben Zweck berücksichtigt.

5. Die Entscheidung über die Prioritätensetzung und Gewährung eines Zuschusses trifft grundsätzlich der Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport.

6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht, ebenso können daraus für die Stadt keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden.

7. Unbeschadet dieser Grundsätze verbleibt es bei der Förderung solcher bürgerschaftlichen Vereinigungen, die sich der Förderung professioneller Kunst widmen (z.B. Museums- und Geschichtsverein, Jazz- und Kleinkunstverein).

Teil 1 - Förderung der Kultur

1. Grundsätze

1.1. Neben der regelmäßigen finanziellen Förderung einzelner freier Träger kultureller Angebote und Programme ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung für Kultur, Sport und Soziales der Stadt Sonneberg wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

Diese Förderung umfasst besonders:

- Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten,
- Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
- Organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung,
- Regelmäßiger Informationsaustausch,
- Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume,
- Technische und organisatorische Hilfen,
- Zusammenarbeit mit den Gruppen, Initiativen und Vereinen,
- Ankauf von Kunstwerken, Publikationen und Produkten,
- Vereinsjubiläen.

Dieser Katalog wird der aktuellen Entwicklung und konkreten Situation entsprechend ständig erweitert und/oder ergänzt. Die organisatorischen,

technischen und beratend-vermittelnden Hilfeleistungen der Stadt Sonneberg bleiben in Zukunft von den Richtlinien unberührt und schließen sich gegenseitig nicht aus.

2. Finanzielle Hilfen

Für die Haushaltsmittel, die zur direkten finanziellen Förderung zur Verfügung stehen, gelten folgende Voraussetzungen:

2.1. Fördermittel können gewährt werden für Einzelprojekte, kontinuierliche Vorhaben und Veranstaltungsreihen in Sonneberg. Die Förderung kann sich auf die Übernahme von Investitionen (z. B. Geräte und Ausstattung) und Ausgaben (z. B. für Fahrten, Referenten/Mietkosten und Versicherungen) erstrecken.

2.2. Realistische Finanzierung des Vorhabens

2.3. Vorrangig werden berücksichtigt:

- Projekte, die erstmals verwirklicht werden und durch eine einmalige Förderung auf den Weg gebracht werden sollen,
- Gruppen, die kontinuierlich künstlerisch arbeiten,
- Projekte, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturprogramm anzusehen sind, z.B. in denen kunstspartenübergreifend und soziokulturell gearbeitet wird,
- Projekte zur Stadtteilkulturarbeit.

2.4. Leistungen von verschiedenen Kulturgruppen untereinander können als Ausgaben des Antragstellers bezuschusst oder übernommen werden, soweit diese Aufwendungen nicht bereits bei Projekten anderer Kulturgruppen bezuschusst wurden. Die Übertragbarkeit bei jahresübergreifenden Projekten soll gegeben sein.

3. Förderungsumfang

3.1. Zur Sicherung von kulturellen Vorhaben können Zuschüsse für die Defizitfinanzierung von Projekten gewährt werden. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.

3.2. Die Förderung durch die Stadt hat Nachrang. Der Antragsteller hat eigene Leistungen zu

erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreis, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben.

3.3. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.

3.4. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt.

3.5. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Doppelförderungen durch verschiedene städtische Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

4. Verfahren

4.1. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist mittels Antragsformular im für Kultur und Sport zuständigen Sachgebiet der Stadt Sonneberg zu stellen.

4.2. Antragsberechtigt sind Kulturgruppen im Sinne von Nr. 1. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Parteien, Vereine und Gruppierungen, die politisch aktiv sind und im Stadtrat der Stadt Sonneberg vertreten sind. Dies gilt ferner für Gruppierungen, die nicht im Stadtrat sind, wenn sie sich zur Wahl stellen.

4.3. Der Zuschuss wird grundsätzlich als Pauschalzuschuss gewährt. Über seine Verwendung ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis unter Beigabe der Originalbelege vorzulegen. Das Sachgebiet Kultur und Märkte oder eine andere beauftragte Stelle der Stadtverwaltung sind berechtigt, die Richtigkeit der Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen der Vereine nachzuprüfen. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

4.4. Kommt das geförderte Projekt nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum zustande, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückzuzahlen.

Teil 2 – Förderung des Sports

1. Grundsätze

1.1. In Anerkennung der Bedeutung des Sports und seiner gesundheitsfördernden pädagogischen und sozialen Funktion fördert die Stadt Sonneberg die Träger des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1.2. Anträge auf Zuschüsse für Neubau und Erweiterung von Sportanlagen und Zuschüsse für Unterhaltung und Pflege sind an das zuständige Bauamt zu stellen und sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Weiterhin ist auch die Nutzung von Sportstätten kein Bestandteil dieser Richtlinie, die Regelungen hierzu liegt in der Zuständigkeit des Bauamtes der Stadt Sonneberg.

1.3. Für bezahlten Sport (Berufs- und Profisport) werden keine Zuschüsse gewährt.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1. Voraussetzung für die Förderung von Sportvereinen ist die Anerkennung der Förderwürdigkeit.

2.2. Der antragstellende Verein muss grundsätzlich Mitglied eines Landessportbundes oder einem Landessportbund bzw. einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein. Über Sonderfälle entscheidet der zuständige Ausschuss.

2.3. Zuschüsse an Sportvereine können nur gewährt werden, wenn:

- der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist,
- der Verein seinen Sitz in Sonneberg hat,
- der Verein gemeinnützig ist und dies durch eine finanzielle Bescheinigung nachweist.

2.4. Anträge können nur vom Vorstand des Vereins gestellt werden. Neu gegründete Vereine werden erst ab dem zweiten Jahr ihres Bestehens gefördert.

3. Bewilligungsbedingungen

3.1. Zuschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für den im Antrag bezeichneten Zweck zu

verwenden. Dem Antrag auf Zuschüsse sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.

3.2. Der Antragsteller muss eine angemessene Eigenleistung erbringen. Finanzierungszusagen Dritter und ein Finanzierungsplan sind dem Antrag beizufügen.

3.3. Die Antragstellung kann vor, während und/oder nach der Maßnahme erfolgen.

3.4. Nach Abschluss des Vorhabens bzw. der Anschaffung ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis unter Beigabe der Originalbelege vorzulegen.

Das zuständige Sachgebiet oder eine andere beauftragte Stelle der Stadtverwaltung sind berechtigt, die Richtigkeit der Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen der Vereine bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen und überregionale Verbände einzuschalten. Bei Baumaßnahmen ist bei Bedarf durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung eine bautechnische Rechnungsprüfung durchzuführen.

3.5. Parteien, Vereine und Gruppierung die politisch aktiv sind und im Stadtrat der Stadt Sonneberg vertreten sind, haben grundsätzlich kein Antragsrecht. Dies gilt ferner für Gruppierungen die nicht im Stadtrat sind, wenn sie sich zur Wahl stellen.

4. Zuschussarten

4.1. Zuschuss nach Mitgliedern

Vereine können einen auf die Anzahl ihrer Kinder und Jugendlichen bezogenen Zuschuss erhalten. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport je nach Haushaltsslage.

Jugendliche sind die Mitglieder, die am 01.01. des Zuschussjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anträge sind grundsätzlich bis 01.05. eines Jahres beim für Kultur und Sport zuständigen Sachgebiet einzureichen. Grundlage für die Berechnung des

Zuschusses bildet die Bestandsmeldung der Vereine zum 01.01. des Zuschussjahres.

4.2. Zuschuss zu sportlichen Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen können gefördert werden durch Zuschüsse oder der Bereitstellung von Ehrenpreisen. Der Zuschuss wird auf formlosen Antrag gewährt.

Über die Zuschüsse im Rahmen der städtischen Haushaltsslage entscheidet die Verwaltung oder der zuständige Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport.

4.3. Zuschüsse bei Jubiläen

Sportvereinen kann bei Vereinsjubiläen ein Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist formlos im für Kultur und Sport zuständigen Sachgebiet einzureichen.

5. Sportlerehrungen

5.1. Eine Ehrung mit der Sportehrenmedaille in Gold kann grundsätzlich im Rahmen des Neujahrsempfangs des Bürgermeisters erfolgen.

5.2. Die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler findet im Rahmen der Sportgala des Landkreises statt. Die Ehrung erfolgt im zweijährigen Rhythmus auf Grundlage der Richtlinien des Landkreis Sonneberg.

Vorschlagsberechtigt für die Ehrung von Sportlern und verdienstvollen Ehrenamtlichen sind:

- a) die Sportvereine und Sportverbände
- b) der Kreissportbund
- c) die Stadt Sonneberg.

Die Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung Sonneberg einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname der/s Sportlerin/s
- b) Alter bzw. Altersklasse
- c) Anschrift

d) Nachweis über die erbrachte(n) Leistung(en)

e) Sportverein

f) Bestätigung des Vereinsvorsitzenden.

Teil 3 Sonstige Förderung

Neben der regelmäßigen finanziellen Förderung können auch weitere Projekte im Ermessen des Ausschusses für Soziales, Kultur, Jugend und Sport nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt werden.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport der Stadt Sonneberg vom außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Aufruf - Ehrenamtliche Schiedspersonen der Stadt Sonneberg

Gemäß Thüringer Schiedstellengesetz in der derzeit gültigen Fassung ist die Wahl der ehrenamtlichen Schiedspersonen für den Schiedsambitbereich der Stadt Sonneberg durchzuführen.

Dabei werden für den Schiedsambitbereich der Stadt Sonneberg der/die Vorsitzende der Schiedsstelle sowie mindestens ein/e Stellvertreter/in gewählt.

Hierfür bitten wir die Bürger der Stadt Sonneberg sich bei Interesse bei der Stadt Sonneberg bis spätestens zum **Mittwoch, 30.04.2025** unter folgenden Kontakten zu melden:

Frau Luthardt Mail: luthardt-s@stadt-son.de oder
stadtratbuero@stadt-son.de

Die Voraussetzungen für die Bewerber definiert § 3

Thüringer Schiedstellengesetz wie folgt:

Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden
(Thüringer Schiedstellengesetz - ThürSchStG -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996

§ 3 Eignung für das Schiedsamt

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

(2) Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Forstamt Sonneberg: Bekanntmachung zur Wegeinventur der unteren Forstbehörde

Ab April dieses Jahres werden alle Waldwege im Forstamt Sonneberg inventarisiert. In Bezug auf § 25 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) wird diese Inventur durch die Landesforstanstalt für den Staats-, Privat- und Körperschaftswald flächendeckend und kostenfrei durchgeführt. Hierbei werden verschiedene Daten erhoben, die den Wegezustand charakterisieren.

Zuständig für das Durchführen der Inventur ist das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) mit Sitz in Gotha. Mitarbeiter des FFK dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG Waldflächen jeden Eigentums betreten und gemäß § 6 Abs. 6 ThürWaldG die Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren.

Für weitere Fragen zur Wegeinventur stehen das Forstamt oder das FFK Gotha, Sachbearbeiter Wegeinformationssystem (Tel. 03621/225-343) gern zur Verfügung.

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie bietet Wasser- und Bodenanalysen an

Die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie, ein eingetragener Naturschutzverein, bietet auf ihren Beratungsveranstaltungen den Bürgern die Möglichkeit, sich zu Fragen der Wasser- und Bodenqualität, der Wasseraufbereitung und einer optimalen Bodendüngung zu informieren. Auch in Sonneberg wird es im April einen Termin geben, an dem Gelegenheit besteht, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Am **Donnerstag, den 10. April 2025** bietet die AfU e.V. diese Möglichkeit in der Zeit von 11.00 bis 12.00 Uhr in Sonneberg, im Rathausfoyer, Bahnhofsplatz 1.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration

untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff- Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter, z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Vierte Osterwanderung für Groß & Klein

Der Kreissportbund Sonneberg veranstaltet am **Donnerstag, 10. April 2025** die bereits vierte Auflage seiner Osterwanderung.

Start der Wanderung ist 13 Uhr am Stadion Sonneberg. Um den jeweiligen Altersgruppen gerecht zu werden, besteht die Wahl zwischen einer anspruchsvolleren Wanderroute, die entlang der Röthen zur Hößrichsmühle und dann über den Drehweg zurück zum Stadion führt (7 km), sowie einer gemütlicheren Runde über Sonneberg-Hönbach (5 km).

Im Anschluss steht wieder ein Beisammensein bei Kaffee und Kuchen auf dem Programm. Auch Kinder kommen durch Spiel- und Sportgeräte auf ihre Kosten. Neben interessierten Wanderfreunden ist die Teilnahme von Familien ausdrücklich erwünscht.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist von der Sportversicherung des Landessportbund Thüringen abgedeckt. Es wird ein Teilnehmerbeitrag in Höhe von 3,00 Euro erhoben, welcher zu Beginn der Wanderung in bar zu entrichten ist.

Die Teilnahme von Kindern bis 14 Jahren ist kostenlos. Eine **Anmeldung ist bis spätestens 7. April 2025** unter 03675/702967 bzw. ksb-son@t-online.de möglich.



Als neuer Stadtbrandmeister in Sonneberg fungiert seit dem 1. März 2025 Kamerad Jörg Lützelberger. Fotos: Stadt Sonneberg/M. Kuhnt

Neue Führungspositionen der Sonneberger Feuerwehren besetzt

Im März 2025 sind wichtige Positionen der Sonneberger Feuerwehren neu besetzt worden. Auf Grundlage des § 18 Abs. 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) wurde mit Wirkung vom 1. März 2025 der Kamerad Jörg Lützelberger zum amtierenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Sonneberg ernannt.

Mit Wirkung vom 7. März 2025 wurde Kamerad André Möckl als ehrenamtlicher kommissarischer Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Sonneberg-Oberlind eingesetzt. Sein neuer Stellvertreter in dieser Position ist Kamerad Christian Rau. Beide wurden auf Grundlage des § 19 Abs. 2 Thüringer

Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) bestellt.

Weiterhin wurde bereits mit Wirkung zum 28. Februar 2025 Kamerad Martin Raupach zum Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Sonneberg bestellt. Dies trifft ebenfalls für Kamerad Marcel Kania zu, der außerdem noch zum Oberlöschmeister befördert wurde.



Landschaften, Stadtansichten, Porträts, Stillleben, abstrakte Motive – für jeden Geschmack hält die Ausstellung „Einsichten – der Blick in das Archiv der Stadt Sonneberg“ etwas bereit. Sie zeigt die Vielfalt der in Sonneberg tätigen Künstler. Galerist Hans-Jürgen Gögel hat die Wände in den Ausstellungsräumlichkeiten mit den Schätzen aus dem Stadtarchiv gefüllt. Foto: Carl-Heinz Zitzmann

Galerie „Notwehr“: Stadtarchiv zeigt Ausschnitt der Gemälde Sammlung

Dicht gedrängte Häuser in Rot- und Blautönen, darunter die mäandernde Röthen – das Gemälde von Annelies Schenke vom Oberen Graben charakterisiert wie kein Zweites die Sonneberger Altstadt – und doch kennt es kaum ein Sonneberger. Normalerweise hängt es in einem Büro im Rathaus, wo kaum Besucher vorbeikommen. Nun wurde es dort für die aktuelle Ausstellung in der „Galerie Notwehr“ vom Haken genommen und erfreut die Betrachter.

Ab dem 22. März 2025 ist in den Galerieräumen in der Rathenaustraße 16 in Sonneberg eine ganz besondere Ausstellung öffentlich zu sehen. Insgesamt 89 Gemälde aus dem Fundus des Sonneberger Stadtarchives werden ins Rampenlicht geholt. Es handelt sich dabei um Ölgemälde, Aquarelle, Linolschnitte, Gouache-, Tempera- oder Acrylmalereien.

Gemeinsam haben die Archivarinnen und Galerist Hans-Jürgen Gögel für die Vorbereitung eine Auswahl getroffen, die anlässlich des im vorigen Jahr gefeierten Jubiläums 675 Jahre Stadtrecht Sonneberg zusammengestellt wurde. Darunter sind Stadtansichten, Landschaftsmalereien, Porträts und Stillleben unterschiedlicher Stilrichtungen. Das Bügeleisen – das bekannte Haus an der Gustav-König-Straße – von Joachim Nusser, abstrakte Kunst aus dem Spätwerk von Karl Kassel, ein Sternwarten-Aquarell von Otto Hofmann. Die Vielfalt der Motive und Techniken Sonneberger Künstler kommt hier voll zur Geltung.

Die Ausstellung mit dem Titel „Einsichten – der Blick in das Archiv der Stadt Sonneberg“ zeigt einen Querschnitt des Schaffens von hiesigen Künstlern. Namen wie Karl Kassel, Gustav Hetzer, Gerhard Renner, Karl Staudinger, Armin Reumann,

Otto Hofmann oder Joachim Nusser reihen sich an den Wänden der Galerie bis zum 4. Mai 2025 aneinander.

„Die Gemäldeausstellung unseres Stadtarchivs Sonneberg ist keine unbedeutende. Bekannte Künstler – auch weit über die Grenzen der Spielzeugstadt hinaus – hatten hier ihre künstlerische Heimat“, sagt Bürgermeister Dr. Heiko Voigt. „Ich bin froh, dass wir einen Teil unseres kollektiven Gedächtnisses ausstellen und so gewissermaßen die Besucher am Erbe der Stadt teilhaben lassen können.“

„Ich freue mich sehr, dass die Ausstellung zustande gekommen ist – sie ist nicht nur wichtig, um auf die Vergangenheit zu schauen, sondern stiftet Gemeinsinn in der Gegenwart und für die Zukunft“, sagt Hans-Jürgen Gögel. „Die Künstlerdichte, wie wir sie in Sonneberg zur Zeit der Industrieschule und in ihrem unmittelbaren Nachgang hatten, werden wir nie wieder erreichen.“ Umso wichtiger sei es, diesen Teil der Stadtgeschichte zu bewahren, so der Galerist.

Die Vernissage fand am Freitag, 21. März 2025 um 19 Uhr in der Galerie „Notwehr“ in der Rathenaustraße statt und wurde musikalisch ausgestaltet von Akteuren der Musikschule Sonneberg - Sophie Renner (Gesang) und Stefan Schmidt (Piano) schufen mit ihren ausgewählten Musikstücken vom Volkslied bis zu Queen-, Scorpions- und John-Lennon-Klassikern eine wunderbare Stimmung zur Ausstellungseröffnung, die sehr gut besucht war.

- Die Ausstellung ist bis zum 4. Mai immer samstags und sonntags zwischen 14 und 17 Uhr geöffnet.
- Für die Dauer der Ausstellung beträgt der Eintritt für Rentner/Schwerbeschädigte 1,00 Euro, für Erwachsene 2,00 Euro.
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben freien Eintritt.
- Begleitend zur Ausstellung gibt es wieder einen Ausstellungskatalog zum Preis von 10 Euro.



EINSICHTEN

der Blick in das Archiv der Stadt Sonneberg

22.03.2025
04.05.2025

Galerie Notwehr
Rathenaustraße 16
96515 Sonneberg

Öffnungszeiten
Samstag und Sonntag
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Spielzeugstadt Sonneberg

Notwehr





Am 3. April 2025 werden auf dem Monatsmarkt am Rathaus und in der Innenstadt 500 Blumen verteilt und kann man an einem Gewinnspiel für einen Shoppinggutschein teilnehmen. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

„Heimat shoppen“ mit neuem Logo - Frischer Look für eine starke Botschaft

Die erfolgreiche Initiative „Heimat shoppen“ startet mit einem frischen, modernen Logo in die Zukunft. Der neue Look unterstreicht die Bedeutung des lokalen Handels und setzt ein klares Zeichen für die Unterstützung von Einzelhändlern, Gastronomen und Dienstleistern in Südthüringen.

Auf dem PIKO-Platz wurde das neue „Heimat shoppen“-Konzept von Dr. Ralf Pieterwas, Hauptgeschäftsführer der IHK Südthüringen, Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, Ricarda Wolff, Projektleiterin der IHK, Roswitha Hammerschmitt, Niederlassungsleiterin, und Christiane Heim vom Sonneberger Stadtmarketing präsentiert.

Die Enthüllung des neuen Looks fand bewusst im Zentrum von Sonneberg statt. Nicht nur aufgrund der engen Zusammenarbeit – Sonneberg ist zudem die erste der acht südthüringischen Städte, die

den Frühling mit Primeln symbolisch an die Bürgerinnen und Bürger bringt. „Und außerdem ist Sonneberg eine tolle Stadt, die sich sehen lassen kann“, betont Pieterwas.

Ricarda Wolff, Projektleiterin der Kampagne, möchte mit dem Slogan „Heimat shoppen blüht auf“ für das Thema lokales Einkaufen sensibilisieren und Aufmerksamkeit erregen. Ziel der Aktion ist es, die Innenstädte zum Frühlingsbeginn mit Leben und Farbe zu füllen und gleichzeitig den lokalen Handel zu stärken.

Die Aktion bringt nicht nur Frühlingsstimmung in die südthüringischen Innenstädte, sondern rückt auch das neue Logo sowie die drei neuen Farben von „Heimat shoppen“ in den Fokus – lebendig, frisch und passend zum Frühlingserwachen.

Und das funktioniert ganz einfach: Am 3. April 2025

werden auf dem Monatsmarkt auf dem Rathausplatz sowie in der Innenstadt 500 Blumen in den drei Kampagnenfarben kostenfrei an Bürgerinnen und Bürger verteilt. Jede Blume enthält einen Hinweis auf das dazugehörige Gewinnspiel. Teilnehmer haben die Chance, einen Shoppinggutschein im Wert von 200 Euro zu gewinnen.

Auch Mitarbeiter des Rathauses werden sich an der Aktion "Blumen verschenken" beteiligen und somit die IHK-Kollegen unterstützen – für Bürgermeister Voigt eine Selbstverständlichkeit angesichts der guten Zusammenarbeit mit der IHK: „Sowohl die Kammer als auch die Stadt Sonneberg wollen mit neuen Ideen die Attraktivität und Belebung der Innenstadt steigern. Beide Aktionen haben das gleiche Ziel: die Innenstädte aktiv zu beleben und den Wirtschaftsstandort zu fördern.“ Bereits seit sieben Jahren verfolgen die beiden Institutionen dieses gemeinsame Ziel.





An einigen Orten in Sonneberg sind erste Puzzleteile der Spielmeile schon zu sehen. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Spielmeile Sonneberg nimmt erste Formen an

Mit der Spielmeile Sonneberg entsteht eine interaktive Erlebnistour, die sich vom Bahnhof bis zum Deutschen Spielzeugmuseum durch die Innenstadt von Sonneberg erstreckt. An insgesamt zwölf Stationen können nach deren Fertigstellung – geplant für die zweite Jahreshälfte – Besucher die traditionsreiche Geschichte der Stadt als Zentrum der Spielzeugherstellung spielerisch entdecken.

Jede Station der Spielmeile ist mit farbenfrohen Elementen und spielerischen Aktivitäten gestaltet, die sowohl Kindern als auch Erwachsenen Freude bereiten und neben Aufenthaltsqualität auch Spiel- und Lernmöglichkeiten bieten. Balancieren, klettern, eine Insekten-Rallye im Stadtpark, Schach und Mühle spielen am Hanns-Arthur-Schoenau-Platz, einen Flüsterbogen ausprobieren... Das und viel mehr soll es dann auf der überarbeiteten und neu konzipierten Spielmeile Sonneberg geben.

Ein besonderes Highlight ist die Integration von

Augmented Reality (AR): Mithilfe eines Smartphones können Besucher beispielsweise den Teddybär oder das Reiterlein zum Leben erwecken und historische Gebäude digital rekonstruieren. Diese Technologie ermöglicht es, in die Vergangenheit einzutauchen und Erinnerungsfotos mit den virtuellen Figuren zu machen.

Zusätzlich bietet die Spielmeile digitale Informationsstelen, die rund um die Uhr über die einzelnen Stationen und aktuelle Veranstaltungen in Sonneberg informieren. Am Spielzeugmuseum und am PIKO-Platz sind zwei davon schon installiert. Eine dritte soll dann an die Station auf der Wiese am Woolworthplatz kommen.

Für eine angenehme Aufenthaltsqualität sorgen neue Sitzbänke, Sonnenschirme und mobile Pflanzkübel in den Farben der Spielmeile, wie etwa am Areal „Haus der Dame“. Auch auf der Wiese am Woolworth-Gelände, am Hanns-Arthur-Schoenau-Platz und im Stadtpark werden Spielmeile-Stationen entstehen. Doch nicht nur im Sommer

ist die Spielzeugstadt einladend.

In der Adventszeit beispielsweise erzählt in den Schaufenstern entlang der Route der „Weihnachtsmann“ Geschichten, die über QR-Codes als Hörspiele abrufbar sind. Diese Erzählungen beleuchten die reiche Spielzeugtradition der Stadt und machen den Spaziergang zu einem besonderen Erlebnis für Jung und Alt. Schon in den vergangenen zwei Wintern hat die „Werkstatt des Weihnachtsmannes“ ihre Fans gefunden.

Die Entwicklung der Spielmeile zu einem ganzjährigen Anziehungspunkt ist Teil eines umfassenden Projekts zur Neugestaltung der Innenstadt von Sonneberg. Ziel ist es, die Aufenthaltsqualität für Bürger und Besucher zu erhöhen und das sozial-kulturelle Leben zu bereichern, indem an die Traditionen der einstigen Weltspielzeugstadt angeknüpft wird. Die Umsetzung der Spielmeile ist Teil des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZiZ).

Für Besucher, die die Stadt auf spielerische Weise erkunden möchten, bietet die Spielmeile eine einzigartige Gelegenheit, Sonnebergs Geschichte und Gegenwart interaktiv zu erleben.

Mehr Infos zu den einzelnen geplanten Stationen:
<https://sonneberg.de/erleben/spielmeile.html>





Renate Röther, Christel Halboth und Ilona Major (von links) brachten die Mundart in den Rathaussaal und ernteten neben viel Applaus auch die Lacher des Publikums. Foto: Carl-Heinz Zitzmann

Mundartnachmittag im Ratssaal begeistert Besucher

Wie der Schnabel gewachsen ist: Am Freitag, 14. März 2025, veranstaltete die Stadtbibliothek Sonneberg einen stimmungsvollen Nachmittag mit dem Arbeitskreis Mundart Südthüringen e. V. Knapp 90 Gäste folgten der Einladung in den Rathaussaal.

Doris Motschmann, ehrenamtliche Bürgermeisterin der Stadt Sonneberg, eröffnete die Veranstaltung und stimmte das Publikum mit einem eigenen kleinen Beitrag auf Sumbarcherisch ein.

Anschließend lasen Renate Röther, Christel Halboth und Ilona Major abwechselnd heitere „Liedla, Gschichtn un Gedichtla“, während Wolfgang Brand für musikalische Schmankerl sorgte.

Die Themen waren bunt gemischt und reichten von der Kramschublade, die es wohl in jeder Küche gibt, über die geheimen Superkräfte der Kittelschürze, die frau früher täglich trug, bis hin

zu humorvollen Erinnerungen an Kindheit und Jugend.

Die Lachmuskeln wurden ordentlich strapaziert. Auch das Gedankenspiel, ob die Pflegeroboter in 50 Jahren beim Stadt-Land-Fluss-Spiel mit dem Sumbarcher Dialekt überfordert sein werden, erntete großes Gelächter.

Kein Wunder, dass die eineinhalb Stunden wie im Flug vergingen. Am Ende des Abends konnte sich der Verein über zahlreiche Spenden für die Vereinskasse freuen und die Besucher waren sich einig: „Ham mir fei a schöana Sprouch!“

- Wer die Veranstaltung verpasst hat, bekommt am **Sonntag, 13.04.2025 von 14 bis 17 Uhr in der „Wolke 14“** die nächste Gelegenheit, den Arbeitskreis Mundart live zu erleben.



Schon seit etlichen Jahren machen die Foodtrucks während ihrer Tour auch Halt in Sonneberg. Grafik: Miguel Ortega

Food Truck Festival – Kulinistik & Entertainment für die ganze Familie

Das Food Truck Festival kehrt nach Sonneberg zurück und verspricht vom 25. bis 27. April 2025 ein Wochenende voller Genuss und Unterhaltung. Drei Tage lang können Besucherinnen und Besucher die Vielfalt internationaler Essenskulturen auf dem Rathausvorplatz entdecken und sich von den kulinarischen Köstlichkeiten der Food Trucks verwöhnen lassen.

Neben den zahlreichen Leckereien sorgt ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm für beste Stimmung. Auf der Livebühne treten DJs, regionale Bands und Solokünstler auf, während Straßenkünstler für zusätzliche Unterhaltung sorgen. Auch für Familien gibt es viel zu erleben: Kinder können sich auf Hüpfburgen und Trampolinen austoben, beim Kinderschminken in kleine Raubkatzen verwandeln lassen oder kunstvolle Henna-Tattoos erhalten. Das Festivalgelände wird mit bunten LED-Lichterketten stimmungsvoll dekoriert und lädt mit zahlreichen

Sitzgelegenheiten zum Verweilen ein. Auch bei schlechtem Wetter steht dem Genuss nichts im Weg, denn wettergeschützte Bereiche sorgen für ein gemütliches Ambiente.

- Das Festival beginnt am Freitag, 25. April, um 16 Uhr und endet um 21 Uhr.
- Am Samstag, 26. April, sind die Stände von 12 bis 21 Uhr geöffnet.
- Am Sonntag, 27. April, können Besucherinnen und Besucher von 12 bis 19 Uhr die kulinarische Vielfalt genießen.

Der Eintritt zum Festival ist an allen Tagen kostenlos. Sonneberg freut sich auf ein genussvolles Wochenende voller Streetfood, Musik und guter Laune.

Mehr Informationen zum Food Truck Festival gibt es unter: www.foodtruck-festivals.de



Nach der Unterzeichnung der Städtepartnerschaftsurkunden trug sich Sonnebergs Bürgermeister Klaus Oberender (rechts im Bild) in das Goldene Buch der Stadt Neustadt ein. Links davon, sitzend: Neustadter Oberbürgermeister Hellmut Grempel. Foto: Dieter Seyfarth

SON.NEC: 35 Jahre Städtepartnerschaft zwischen Neustadt und Sonneberg

Am 10. Februar 1990, wurde vom Stadtrat Neustadt und von der Stadtverordnetenversammlung Sonneberg eine Städtepartnerschaft zwischen der bayerischen und der thüringischen Stadt begründet. Die beiden damaligen Stadtoberhäupter, Oberbürgermeister Hellmut Grempel und Bürgermeister Klaus Oberender, unterschrieben jeweils im Rathaus von Neustadt und Sonneberg die Partnerschaftsurkunden. In der Partnerschaftsurkunde heißt es: „Dem Wunsch der Bevölkerung und ihrer Vertreter entsprechend begründen beide Städte gemäß den Beschlüssen des Stadtrates Neustadt b. Coburg vom 22. Januar 1990 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sonneberg vom 8. Februar 1990 eine Städtepartnerschaft. [...] Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beziehungen zueinander zu vertiefen.“

Bei der Beurkundung im Sonneberger Rathaus sagte Sonnebergs Bürgermeister Klaus Oberender: „Die Tage im Oktober und November 1989 mit der vom Volk erzwungenen Öffnung der Grenzen haben gezeigt: Wir sind ein Volk, wir sind eine Nation geblieben.“

35 Jahre sind inzwischen vergangen. Die Städtepartnerschaft war in dieser Zeit nicht nur von Freude und Harmonie, sondern auch von Frust und Resignation begleitet. Spätestens seit der Wahl von Dr. Heiko Voigt als Sonneberger Bürgermeister im Jahre 2016, der mit dem Neustadter Oberbürgermeister Frank Rebhan gut kooperiert, entwickelte sich zwischen beiden Städten eine vertrauliche und fruchtbare Zusammenarbeit.

Beide Städte mit „fränkischen Wurzeln“ bilden

einen gemeinsamen Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialraum und sind auch baulich fast zusammen gewachsen.

Text: Dieter Seyfarth, gekürzte Fassung

Gute Beispiele von grenzüberschreitenden Verbindungen und Patenschaften gibt es auch in sportlichen, kulturellen, sozialen, kirchlichen und anderen Bereichen. Das „Städteduo“ mit immerhin fast 40.000 Einwohnern arbeitet seit einigen Jahren noch enger zusammen: Unter der Marke „SON.NEC gemeinsam.fränkisch.stark“ stärken sie die kollektive Identität über die Landesgrenzen hinweg.

So bildete die gemeinsame Ausrichtung des 14. „Tag der Franken“ 2019 mit zahlreichen Sport-, Musik- und Mundartveranstaltungen in Neustadt und Sonneberg einen identitätsstiftenden Meilenstein der Kooperationsgeschichte.

Allerdings stellt die Landesgrenze auf mehreren Ebenen auch eine enorme Hürde dar, die sich zahlreich in täglichen Absurditäten vor Ort zeigen. An der Grenze endende Planungsregionen, keine Abstimmung im Bereich der ärztlichen Versorgung, unterschiedliche Förderrichtlinien, länderspezifische Zuteilungen der Sicherheits- und Rettungsdienste, fehlende Abstimmung hinsichtlich der Kita-Finanzierungen, unterschiedliche Sport-Ligen sowie getrennte Energienetze sind einige davon. Es sind also noch einige Steine aus dem Weg zu räumen. Gleichwohl wollen sich beide Städte in den nächsten Jahren folgender Themen annehmen und weiterhin Prozesse anstoßen:

- Kooperationsraum in der Landesentwicklungsplanung
- Länderübergreifende Zuordnung der Berufsschulen
- Verbesserung der ärztlichen Versorgung
- Kommunale Wärmeplanung
- Länderübergreifende Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
- Länderübergreifende Strategie zur außerschulischen Kinderbetreuung
- Vernetzung der Radwege in Richtung Thüringen
- S-Bahn ähnlicher Ausbau der Bahnverbindung



Sonnebergs zweiter stellvertretender Stadtbrandmeister Marcel Truthän gratuliert Haselbachs Wehrführer Martin Zwilling und seinem Stellvertreter Bill Walther zur Wahl. Fotos: D. Jakubowski

Neue Führungsriege der Feuerwehr Sonneberg-Haselbach

Martin Zwilling (38) ist der alte und neue Wehrführer der Feuerwehr Sonneberg-Haselbach. Er wurde während der Jahreshauptversammlung im Februar für weitere 5 Jahre gewählt. Sein Stellvertreter ist Bill Walther (36). Beide Männer haben ihre Feuerwehraufbahn schon vor 30 Jahren begonnen – bei der Haselbacher Jugendfeuerwehr unter den Fittichen von Bernd Greiner. Der lenkt noch immer die Geschicke der Jugendfeuerwehr und konnte in seinem Rechenschaftsbericht darüber informieren, dass im Moment 15 Jungen und Mädchen zur Haselbacher Jugendfeuerwehr gehören.

Text: Doris Jakubowski



Osterspaziergang des Bürgervereins im vergangenen Jahr kam sehr gut an. Foto: D. Jakubowski

Haselbacher Bürgerverein in Frühlingslaune

Mit einem sogenannten Aktivtag startet der Haselbacher Bürgerverein in den Frühling. Am 30. März von 10 bis 13 Uhr geht es im und um den neugestalteten Mehrgenerationenpark sportlich zu. Gemeinsame Gymnastik, Aufwärm- und Dehnübungen, Skirollertest, Tanz und Bewegung für Senioren, Eltern-Kinder-Gaudi und natürlich das Nutzen aller im Park vorhandenen Geräte sind vorgesehen. Ein eigens für den Tag gewonnener Sportartikelhersteller ermöglicht den Haselbachern während geführter Lauf- und Nordic-Walking-Runden einen kostenlosen Schuhtest – ob für Freizeit oder Sport. Und wem's gefällt, der kann noch vor Ort einkaufen.

Neben dem Plakat, das auf dieses Angebot hinweist, hängt schon längst auch das für den 3. Haselbacher Osterspaziergang am Karfreitag, der in diesem Jahr zu einem besonderen Wanderziel zwischen Haselbach und Steinach führt, dem Gesundbrunnen. Um ihn ranken sich schließlich viele Geschichten – vor allem in der Osterzeit. Früher sollen ja die Mädchen dort das Osterwasser

geschöpft haben. Auf dem Heimweg mussten sie schweigen. Das war Brauch. Schweigen darf beim diesjährigen Osterspaziergang bezweifelt werden, denn es gibt bestimmt viel zu erzählen. Gewandert wird nämlich gemeinsam mit der Freien Bürgerinitiative Steinach e.V., bei der das Osterwandern auch dazugehört. Die eine Gruppe startet in Haselbach, die andere in Steinach. Warum sich Konkurrenz machen? Wasser ist am Gesundbrunnen schließlich für alle da – und für den Rest sorgen beide Vereine.

Der 3. Haselbacher Osterspaziergang ist gleichsam auch ein Höhepunkt der Haselbacher Oster-Ferienspiele. Aber natürlich steht da noch mehr auf dem Programm – ein Workshop im Spielzeugmuseum am 11. April zum Beispiel, ein „Spaß-Robotern“ in der Sonneberger Bibliothek am 8. April, Basteln zum Muttertag am 14. und ein Kreativtag, an dem Ostereier gefärbt und gestaltet werden am 16. April.

Das Ostereierfärben soll dann schon im

Haselbacher „Ellerlä“ stattfinden. Das „Ellerlä“, was so viel heißt wie „Allerlei“, ist das jüngste Projekt des Bürgervereins, eine Art Club, eine Anlaufstelle für die größeren Kinder – zum Schwatzen, Abhängen, Musik hören – aber auch mit Nähmaschinen, Spielen und PC bestückt, um sich entsprechend beschäftigen zu können. Eine Wohnung dafür ist gefunden - im Moment werden die Räume von den Vereinsmitgliedern und ortsansässigen Firmen noch hergerichtet – nach den Wünschen der Kids. Bereits am 7. April soll das neue Domizil eröffnet werden.

Text: Doris Jakubowski

Veranstaltungstipps



Lichtbildervortrag "Oberlinder Kirche"

Passend zum diesjährigen Jubiläum 800 Jahre Oberlind findet am 03.04.2025 um 19:30 Uhr ein Lichtbildervortrag über die "Oberlinder Kirche" in der Wolke 14 statt.

Start: 03.04.2025, 19:30

Ort: Wolke 14,
Friesenstraße 14

Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Orgelmatinee im Rathaus mit Annerose Röder

Wenn Bach, Buxtehude, Brahms, Liszt oder Mendelssohn-Bartholdy von der Empore im Rathaussaal erklingen, dann ist es immer Annerose Röder, die die Tasten und Pedale des altehrwürdigen Instrumentes bedient.

Start: 03.04.2025, 11:00

Ort: Rathaussaal
Sonneberg, Bahnhofspl. 1
Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Vorlesenachmittag zu Ostern

Wir laden euch herzlich zu einem zusätzlichen Vorlesenachmittag im April ein, der ganz im Zeichen von Ostern steht.

Start: 10.04.2025, 16:00

Ort: Stadtbibliothek
Sonneberg, Bahnhofspl. 1
Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de





Osterbasteln mit Runa

Holt den Frühling in euer Zuhause! Wir basteln zauberhafte Frühlings- und Osterdeko aus verschiedenen Materialien.

Start: 17.04.2025, 16:00

Ort: Stadtbibliothek
Sonneberg, Bahnhofspl. 1

Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Seniorennachmittag im Gesellschaftshaus

Zwei Mal im Jahr gibt es einen großen Empfang für die Senioren der Stadt Sonneberg im Gesellschaftshaus bei Kaffee, Kuchen und guter Unterhaltung.

Start: 27.04.2025, 14:00

Ort: Gesellschaftshaus
Sonneberg,
Charlottenstraße 5

Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Tanztee in der Wolke 14

Tanzen, Schwofen und in geselliger Runde der Musik lauschen. Das können Sie am 30.04.2025 beim Tanztee in der Wolke erleben. Gute Stimmung ist dabei garantiert.

Start: 30.04.2025, 14:00

Ort: Wolke 14,
Friesenstraße 14

Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Impressum

Herausgeber

Stadt Sonneberg
Bahnhofsplatz 1
96515 Sonneberg – vertreten durch den
Bürgermeister

Redaktion

Stadt Sonneberg, Stabsstelle Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
(Telefon: 03675 880-259, E-Mail:
oeffentlichkeitsarbeit@stadt-son.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Verantwortung übernommen.
Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche
Richtigkeit von Informationen öffentlicher
Institutionen und weiterer Verbände zeichnen
diese selbst verantwortlich.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte
oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht
gehaftet.

Druck

Druckerei Nötzold, Austraße 63c, 96465 Neustadt
bei Coburg

Gedruckte Auflage

350 Exemplare

Erscheinungsweise

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg erscheint in
der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird
elektronisch im Internet auf www.sonneberg.de
veröffentlicht.

Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument
ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung
des elektronischen Dokuments ist kostenfrei. Das

Gesiegelt

Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im
Abonnement auf Selbstkostenbasis zum Preis von
3 Euro pro Ausgabe bei der Stadt Sonneberg
bezogen werden.

Kontakt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675/880-259
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stadt-son.de

Darüber hinaus werden in der Stadtverwaltung
Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des
Amtsblattes zur Mitnahme ausgelegt. Ergänzend ist
für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der
Ausdruck des Amtsblatts während der
behördlichen Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten der Stadt Sonneberg (Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg):

Dienstag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr.

Webseite der Stadt Sonneberg

www.sonneberg.de

Signer: Stadtverwaltung Sonneberg
DN: CN=DigiCert Document Signing CA, OU=www.digicert.com, O=DigiCert Inc, C=US
Reason: Elektronisches Siegel als Nachweis des Ursprungs und der Unversehrtheit des Dokumentes.
Location: Sonneberg
ContactInfo: DigiCert Document Signing CA
Date: 30.05.2025 09:40:23

Ausgabe: 03 / 2025